

Satzung

Bosnischer Akademischer Kreis
Fassung vom 10.10.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bosnischer Akademischer Kreis“.
- 1.2 Sitz und Erfüllungsort ist München. Der Verein ist beim Amtsgericht München im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Als Zusammenschluss von akademisch ausgebildeten Bosniaken hat der Verein folgende Zwecke:

- 2.1 Pflege und Stärkung der Kontakte akademisch ausgebildeter Bosniaken untereinander.
- 2.2 Förderung der wissenschaftlichen, kulturellen und ökonomischen Entwicklung der Mitglieder.
- 2.3 Unterstützung der Integration von Mitgliedern in Deutschland und in Bosnien-Herzegowina.
- 2.4 Förderung der Völkerverständigung.
- 2.5 Die Affirmation der bosnischen nationalen Interessen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 3.1 Aufbau eines Netzwerkes.
- 3.2 Regelmäßige Versammlungen der Mitglieder auf regionaler Ebene und bundesweit.
- 3.3 Finanzielle Unterstützung und fachliche Beratung bosniakischer Studenten und Akademiker, sowie kultureller, wissenschaftlicher und religiöser Institutionen der Bosniaken. Der Verein unterstützt ebenso Nicht-Bosniaken sowie andere humanitäre und ökologische Organisationen.
- 3.4 Auftritte des Vereins in gedruckten, Online- und Unterhaltungsmedien.
- 3.5 Der Aufbau von Beziehungen mit öffentlichen und staatlichen Stellen sowie die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Universitäts- und Wirtschaftskreisen.
- 3.6 Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen und Organisationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 4.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder nehmen ihre Funktionen ehrenamtlich wahr und erhalten keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4.3 Außerordentliche Zuwendungen müssen ausdrücklich im satzungsgemäßen Vereinsinteresse liegen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- 5.1 Aktive Mitglieder können nur Bosniaken mit akademischer Ausbildung sein, die die Ziele des Vereins akzeptieren und unterstützen.
- 5.2 Passive Mitglieder können akademisch ausgebildete Personen anderer Nationalitäten und juristische Personen sein. Sie unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge, Spenden oder Sachleistungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle Mitglieder, sowohl aktive als auch passive, sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 6.2 In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das während der letzten 90 Tage im Verein als aktives Mitglied geführt wurde.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- 7.1 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über die vorläufig der Vorstand entscheidet. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder.
- 7.2 Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft vorläufig aufgenommener und vorläufig abgelehnter Aufnahmeanträge.
- 7.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - (a) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Eine Beitragsrückzahlung findet nicht statt.
 - (b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag ohne Begründung länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.
 - (c) Der Vorstand kann ferner ein Mitglied, das den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, mit sofortiger Wirkung vorläufig ausschließen; er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit Begründung mit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann nach Mitteilung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 8.2 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres oder bei Vereinseintritt für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (auf Bosnisch „Stanak“) und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist das höchste Organ des Vereins.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - (b) Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte im Einzelnen,
 - (c) Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes,
 - (d) Genehmigung eines Haushaltsplanes,
 - (e) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
 - (f) Satzungsänderung,
 - (g) Auflösung des Vereins.
- 10.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 6 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 10.4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 10.5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der aktiven Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 10.6 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem aktiven oder passiven Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- 11.1 Sollte bei einer Mitgliederversammlung weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend sein, wird die Mitgliederversammlung um zwei Wochen vertagt. Dann reicht die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern aus.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 11.3 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.
- 11.4 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-

Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und zwei weitere Mitglieder. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei einer von diesen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- 12.2 Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds tritt ein Nachrücker in dessen Amtspflichten ein. Die Eintrittsfolge bestimmt sich nach der Nachrückerliste.
- 12.3 Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist nur einmal nacheinander möglich. Vorzeitige Abwahl durch außerordentliche Mitgliederversammlung ist zulässig.
- 12.4 Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 12.5 Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindesten zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 13 Amtssprachen

- 13.1 Amtssprachen sind Deutsch und Bosnisch.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von nicht weniger als drei Vierteln aller stimmbeteiligten Mitglieder aufgelöst werden.
- 14.2 Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.
- 14.3 Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks an die humanitäre Organisation Merhamet Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am _____ in _____ beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____
- 5. _____
- 6. _____
- 7. _____
- 8. _____
- 9. _____

10. _____

11. _____